# Gartenordnung

## des Kleingartenvereins Vorwärts Ammendorf e.V.

## Diese Anlagen sind Bestandteil der Gartenordnung.

0	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Anlage 1	Ruhezeiten / Regelungen zum Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen
Anlage 2	Empfohlene Pflanz- und verbindliche Grenzabstände für Neupflanzungen
Anlage 3	Auswahl der wichtigsten Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten und
	Schädlinge an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden dürfen
Anlage 4	Auswahl meldepflichtiger Krankheiten und Schädlinge, die an gärtnerischen
	Kulturpflanzen auftreten können
Anlage 5	Auswahl giftiger Pflanzen, bei deren Kultivierung im Garten Vorsicht geboten
J	ist

Überarbeitet und beschlossen am 18. Juli 2020

durch die Mitglieder des Kleingartenvereins Vorwärts Ammendorf e.V.

Kleingartenanlagen des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. sind wichtige Bestandteile des städtischen Grüns und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Lebensraumes unserer Stadt.

Die nichterwerbsmäßige gärtnerische Tätigkeit in der Freizeit dient insbesondere der Eigenversorgung der Familie mit Obst und Gemüse sowie der aktiven Erholung, der Entspannung und dem körperlichen Bewegungsausgleich.

Die Gartenordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder für das Zusammenleben in dem Verein, zur Pacht und Gestaltung der Anlage sowie der Gärten.

Sie enthält notwendige Regelungen und Orientierungen für die Einrichtung schöner, erholsamer, ertragreicher und umweltfreundlicher Gärten, für die sinnvolle Nutzung des Bodens und für die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie für die Errichtung von Bauwerken.

Als Bestandteil des Pachtvertrages konkretisiert die Gartenordnung des Vereins Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

### 1 Beziehung zwischen den Pächtern im Verein

- 1.1 Die Beziehungen sind geprägt von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe und Rücksichtnahme im individuellen Verhalten und im Leben des Vereins. Bei Notwendigkeit und unter Berücksichtigung konkreter Bedingungen, Vorschläge und Interessen der Pächter sind in den Mitglieder-Versammlungen Festlegungen der Gemeinschaftsbeziehungen (z.B. Befahren der Wege in der Anlage, Müllbeseitigung, Ruhezeiten u.a.m.) zu treffen. Jeder Pächter ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.
- 1.2 Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist nicht gestattet. Dies gilt besonders während der Ruhezeiten. Ruhezeiten mit Bezug auf die Gefahrenabwehrordnung der Stadt Halle und andere geltenden Vorschriften werden in Anlage 1 geregelt (Montag bis Samstag: 13:00 -15:00 Uhr und 22:00 06:00 Uhr sowie an Sonn und Feiertage ganztägig). Anlage 1 beinhaltet gleichzeitig die Regelungen zum Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen
- 1.3 Jeglicher kommerzielle Handel oder gewerbliche Nutzung ist in der Anlage verboten.
- 1.4 Alle Pächter sind verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung und am Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen.
- 1.5 Die von den Pächtern durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen geschaffenen Werte gehen in das unteilbare Gemeinschaftseigentum des Vereins ein.
- 1.6 Bei Pächterwechsel hat der übernehmende Pächter den abgebenden Pächter dessen, in das Gemeinschaftseigentum übergangenen Aufwendungen, entsprechend den Festlegungen der Mitgliederversammlung und unter Berücksichtigung des Zeitwertes, zu erstatten.
- 1.7 Im Verein sind ein oder mehrere Fachberater als Ansprechpartner für die Pächter zu benennen. Der bzw. die Fachberater sollten in der Regel Mitglieder des Vorstandes sein. Die Pächter sind anzuhalten, sich in allen kleingärtnerischen Belangen der Gartennutzung an den Fachberater zu wenden.

### 2 Gestaltung und Nutzung der Gärten

- 2.1 Die Übergabe des Gartens erfolgt ausschließlich zum Zweck der kleingärtnerischen Nutzung und Freizeitgestaltung auf der Grundlage des Pachtvertrages.
- 2.2 Jeder Pächter hat das Recht, seinen Garten nach seinen Ideen zweckmäßig, ästhetisch und unter Beachtung der Artenvielfalt, zu gestalten.
- 2.3 Der Garten ist persönlich zu nutzen. Eine Ausnahme zur zeitweiligen Nutzung des Gartens durch andere Personen ist mit dem Vorstand vorher zu vereinbaren. Eine Vermietung ist nicht zulässig.
- 2.4 Die Errichtung und Bebauung eines Gartens für Dauerwohnzwecke ist nicht gestattet.
- 2.5 Mit der Pacht des Gartens übernehmen die Pächter Verantwortung für die kleingärtnerische Nutzung des Bodens, die Pflege und den Schutz der Natur und Umwelt entsprechend den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG) und der dazu geltenden Rechtsprechung (Drittelteilung). D.h., mindestens 1/3 der Gartenfläche muss dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben. Die sonstige gärtnerische Nutzung (Zierpflanzen) kann 1/3 betragen. Der Anteil zur Erholungsnutzung darf höchstens 1/3 der Gartenfläche sein. Die Rasenfläche darf maximal 10% der Gartenfläche betragen. Bei Rasen unter den Obstbäumen sind Baumscheiben anzulegen.
- 2.6 Im Garten ist mindestens ein Obstbaum je 100m² anzupflanzen. Bei der Neupflanzung von Obstgehölzen ist der Niederstamm als Baumform zu verwenden. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen können gepflegt und erhalten werden, wenn die benachbarten Kleingärten in der Nutzung nicht beeinträchtigt / gefährdet werden.
- 2.7 Laub-, Nadel- und Wallnussbäume stehen im Widerspruch zum Gebot der kleingärtnerischen Nutzung und sind deshalb in den Gärten nicht zulässig. Sie unterliegen auch nicht dem Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Halle.
- 2.8 Die Pflanzungen, Pflege und Erhaltung von Laub- und Nadelgehölzen in den öffentlichen Bereichen der Gartenanlage sowie in ihrem Umfeld, soweit es zur Pachtfläche gehört, hat entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Halle zu erfolgen. Das Anpflanzen von Gehölzen, die Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen sein können, ist verboten (Anlage 2). Es sind solche Arten zu wählen, die Bienenweide und Brutplätze für Vögel sind.
- 2.9 Als Ziergehölze in den Pachtgärten dürfen nur solche Arten gepflanzt werden, die im Sinne der Fruchtziehung der kleingärtnerischen Nutzung zuzuordnen sind, d.h., deren Blütenzweige sonstigen Blumen ähneln und als Vasenschmuck dienen können. Im Übrigen sind die individuelle Größe der Gärten und der Grundsatz, dass die Ziergehölze den Obstgehölzen untergeordnet sein müssen, zu berücksichtigen. Auf 100m² Gartenfläche ist die Anpflanzung eines Ziergehölzes mit einer Endwuchshöhe von maximal 3m zulässig. Das Anziehen und Heranziehen von Haselnuss- und Holunderbüschen, Koniferen und Weiden aller Art ist nicht erlaubt, d.h., sie widersprechen der kleingärtnerischen Nutzung.
  - Definition "Koniferen": Zu den Koniferen (Zapfenträger) gehören alle Bäume und Ziergehölze mit Nadel- oder schuppenförmigen Blättern, z.B.: Kiefern, Lärchen, Fichten, Tannen, Sumpfzypressen, Mammutbäume, Wachholder, Sadebaum, Zypressen, Lebensbaum (Thuja), Eibe, Zimmertanne.
- 2.10 Formhecken dürfen eine Höhe von 1,20m nicht überschreiten und sind 0,60m von der Gartengrenze einwärts zu pflanzen. Heckenbögen über Gartenpforten sind zulässig. Hecken an der Außengrenze der Anlage dürfen maximal 2m hoch sein.
- 2.11 Die nach Nr. 2.7 und 2.9 nicht zulässigen Bäume und Ziergehölze sind durch Vereinbarung zwischen dem Vorstand und den jeweiligen Pächtern in angemessener Zeit / spätestens bei Wechsel des Pächters zu entfernen.

#### 3 Tierhaltung

- 3.1 Tierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Gartennutzung.
- 3.2 War bis zum 3.10.1990 eine nicht gewerbsmäßige Kleintierhaltung und –zucht in der Anlage und Einzelgärten möglich, bleibt diese unter der Voraussetzung davon unberührt, dass sie der kleingärtnerischen Nutzung widerspricht. (BKleingG §20a, Abs.7). Die Zulässigkeit in der Parzelle endet mit dem Pächterwechsel.
- 3.3 Das Mitbringen von Heim- und Begleittieren wie Hunde, Katzen und Kleinsäuger in die Anlage ist in einer Zahl statthaft, die gewährleistet, das unzumutbare Belästigungen, Schäden und bleibende Verunreinigungen sicher vermieden werden. Die Haftpflichten verbleiben beim Tierhalter. Hunde sind auf den Wegen und Gemeinschaftsflächen an der Leine zu führen, Katzen so zu beaufsichtigen, dass der Vogelschutz und die Nachbarschaftsrechte gewährleistet sind. Das Füttern von herrenlosen Katzen und Wildtieren ist nicht gestattet.

#### 4 Umwelt- und Naturschutz

- 4.1 Jeder Pächter übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Gärten bei. Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Erschaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Garten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.
- 4.2 Kranke Bäume und Sträucher, Baumruinen, abgängige und vergreiste Obstgehölze und solche Pflanzen, die von Schädlingen befallen sind, sind sachgerecht zu beseitigen. Fruchtmumien sind unverzüglich aus dem Garten zu entfernen.
- 4.3 Gartenabfälle, Laub und sonstige pflanzliche Rückstände sind sachgemäß (insbesondere die Vermeidung von Geruchsbelästigung) zu kompostieren. Der gewonnene Kompost ist wieder dem Boden zuzuführen. Beim Anlegen des Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,5 m zur Nachbargrenze einzuhalten.
- 4.4 Ein verbrennen von Gartenabfällen, Laub, pflanzlichen Rückständen und sonstiger Materialien ist gemäß der Gefahrenabwehrordnung der Stadt Halle grundsätzlich nicht gestattet.
- 4.5 Jeder Pächter hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten, Nützling schonenden Pflanzenschutzes umfassend anzuwenden.
- 4.6 Pflanzenschutzmittel dürfen nur unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes angewendet werden. Sie müssen mit der Angabe "Anwendung im Haus- und Kleinarten zulässig" (BDG-Blatt Nr.43) gekennzeichnet sein. Bestimmungen zum Schutz der Vögel, Bienen und sonstigen Nützlingen sind zu beachten.
- 4.7 Die Anwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist verboten.

und Nistgeschehens von dieser Freistellung ausgenommen ist.

4.8 Ab dem 01.03.2010 trat ein verändertes Bundesnaturschutzgesetz in Kraft. Für uns Kleingärtner ändert sich das Verbot zum Roden, abschneiden oder auf Stock schneiden, d.h.: das Roden, abschneiden oder auf Stock schneiden von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist vom 1.3. bis zum 30.09. verboten. Zulässig bleiben lediglich schonende Form und Pflegeschnitte zur Beseitigung des (jährlichen) Zuwachses der Pflanzen oder Schnitte zur Gesunderhaltung der Bäume. Genehmigungsfrei dürfen Formschnitte an so genannten Form- oder Zierhecken (z.B. Ligusterhecken) unter Entfernung des Jahrestriebes der Gehölze ausgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass Hecken mit zur Brut genutzten Vogelnestern für die Dauer des Brut-

## 5 Ordnung und Sicherheit

- 5.1 Baumaterialien, Bauschutt und andere Stoffe dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes auf den Wegen oder Gemeinschaftsflächen abgeladen oder gelagert werden. Sie sind innerhalb der festgelegten Frist bei der Zustimmung zu entfernen.
- 5.2 Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Anlage verboten. Dies gilt auch für das Aufstellen von Wohnwagen, Campinganhängern und Dauerzelten. Dazu zählt auch der vereinseigene Parkplatz.
- 5.3 In der Kleingartenanlage ist jeglicher Umgang mit Luftgewehren und sonstigen Waffen generell untersagt. (Ausnahmen in festgelegten Bereichen (z.B. für ein Gartenfest) können auf Antrag durch den Vorstand erteilt werden).
- 5.4 Feste, flüssige und halbflüssige Stoffe, die geeignet sind, Verunreinigungen hervorzurufen sowie Abwässer und Fäkalien sind nach den Rechtsvorschriften einer Beseitigung zuzuführen. Eine Ableitung in das Grundwasser ist untersagt. Für den Nachweis der rechtskonformen Betreibung der Abwasserbehandlung ist der Betreiber (Pächter) verantwortlich.
- 5.5 In der Kleingartenanlage ist ausschließlich die Benutzung von transportablen Grillgeräten, die mit Holzkohle, Elektroenergie oder Flüssiggas betrieben werden, gestattet. Lagerfeuer, Feuerkörbe, Terrassenöfen u.a. offene bzw. geschlossene Feuerstellen sind verboten. Bei der Benutzung statthafter Geräte darf es nicht zu Belästigungen kommen. Das Verbrennen von Müll, Abfällen und Schnittgut ist nicht gestattet.
- 5.6 Zur kurzfristigen Benachrichtigung bei Schadensfällen ist die Gartennummer anzubringen sowie die aktuelle Telefonnummer beim Vorstand zu hinterlegen.
- 5.7 Die Reinigung des Stellplatzes für Grünschnittsäcke ist von den Benutzern durchzuführen (im Rahmen der Ableistung von Pflichtstunden).

#### 6 Pächterwechsel

- 6.1 Grundsätzlich ist bei Pächterwechsel eine Wertermittlung auf der Grundlage der geltenden Rahmenrichtlinie des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V. unter Teilnahme eines Vorstandsmitgliedes durchzuführen. Zur Durchführung der Wertermittlung befugt sind ausschließlich vom Stadtverband der Gartenfreunde zugelassene Wertermittler.
- 6.2 Die Kosten der Wertermittlung sowie sonstige noch entstehenden Forderungen des Vorstandes im Zusammenhang mit dem Pächterwechsel trägt der abgebende Pächter.
- 6.3 Anpflanzungen und oder Baulichkeiten, die nicht dem Bundeskleingartengesetz oder der Gartenordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, hat der abgebende Pächter spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen. Alle im Protokoll der Wertermittlung erteilten Auflagen sind fristgemäß zu erfüllen.
- 6.4 Für den Fall, dass bei Beendigung des Pachtverhältnisses kein Nachfolgepächter vorhanden ist, wird dem bisherigen Pächter mit schriftlicher Vereinbarung gestattet, bis zu 24 Monaten sein Eigentum (Anpflanzungen und Eigentum) im Garten zu belassen, soweit es den Bestimmungen BKleingG und der Gartenordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. entspricht.

#### **7** Sonstige Festlegungen

- 7.1 <u>Wege der Anlage</u> Von den Anliegern ist der Weg bis zur Mitte regelmäßig zu säubern. Verlegte Platten sind oberflächenbündig anzuordnen.
- 7.2 <u>Elektroarbeiten/ Wasserleitung</u> Der Verein ist für die Heranführung der Hauptleitung im Weg verantwortlich. Der Anschluss in den Garten unterliegt dem Pächter. Eine fachgerechte Ausführung ist zu veranlassen.

- 7.3 <u>Laub von außerhalb der Gartenanlage</u> Der Pächter ist für die Beseitigung des Laubes verantwortlich, finanzielle Erstattungen des Vereins erfolgen nicht.
- 7.4 <u>Außenzäune</u> Sind Gärten an den Randlagen durch starken Bewuchs von außen betroffen und der Außenanlieger können, bei entsprechend vorliegenden Beschluss, Pflichtstunden angerechnet werden.
- 7.5 <u>Schau- und Briefkästen</u> Die Schaukästen dienen ausschließlich den Mitteilungen des Vorstandes. Anfragen jeder Art sowie Pachtverträge sind im Briefkasten am Vereinshaus einzuwerfen.

#### 8 Schlussbestimmung

Bezüge auf Bundes- und Landesrecht sowie Ordnungen der Stadt Halle/Saale verstehen sich immer in der jeweils geltenden Fassung. Wird durch Rechtsänderung eine Festlegung dieser Gartenordnung unwirksam, bestehen davon unberührte Regelungen uneingeschränkt fort.

## Anlage 1 Ruhezeiten / Regelungen zum Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen

#### Ruhezeiten

In der Zeit, in welcher das Wasser abgestellt ist, entfallen die Ruhezeiten.

In der Zeit von der Wasseranstellung bis zur Wasserabstellung sind die Ruhezeiten bezogen auf die Gefahrenabwehrordnung der Stadt Halle von täglich

13:00 – 15:00 Uhr und 22:00 – 06:00 Uhr

einzuhalten

An Sonn- und Feiertagen ist die Verursachung ruhestörenden Lärms (Schreddern, Rasenmähen, Sägen, Hämmern ect. ganztägig untersagt.

Die Ruhezeit von 13:00-15:00 Uhr gilt auch für den zentralen Platz. Eltern haben auf ihre Kinder dahingehend einzuwirken.

Das Fußballspielen ist auf dem zentralen Platz nicht gestattet.

#### Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen

Das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

In Ausnahmefällen (zum Transport von schweren Gegenständen, Dünger, Baumaterial u.ä.) kann ein Befahren bis zur Wendeschleife des zentralen Platzes durch den Vorstand gestattet werden

Im Falle einer Gestattung gilt "Schrittgeschwindigkeit".

Ein Befahren der Nebenwege ist grundsätzlich nicht gestattet.

Anlage 2 Empfohlene Pflanz- und verbindliche Grenzabstände für Neupflanzungen

Pflanzen	Empfohlener Pflanzabstand in m	Verbindlicher Grenzabstand in m
Apfel, Niederstämme, Stammhöhe bis 60cm	2,50 – 3,00	3
Birne, Niederstamm, Stammhöhe bis 60cm	3,00 -4,00	3
Quitte	2,50 – 3,00	3
Sauerkirsche, Stammhöhe bis 60cm	4,00 – 5,00	2
Pflaume, Stammhöhe bis 60cm	3,50 – 4,00	3
Pfirsich, Aprikose, Stammhöhe bis 60cm	3	3
Süßkirsche	Einzelbaum	5
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln oder kleinkronige Baumform		1,5
Schwarze Johannisbeere, Büsche	1,50 – 2,00	1,25
Johannisbeere rot/weiß, Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	1
Stachelbeere, Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	1
Himbeeren, Spalier	0,40-0,50	1
Brombeeren rankend, Spalier	2	2
Brombeeren aufrechtstehend	1	1
Heidelbeeren	1	1
Weinreben, Spalier	1,3	0,7
Form- und Zierhecken		0,6
Ziergehölze		2

Anlage 3 Auswahl der wichtigsten Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden dürfen

<b>Deutscher Name</b>	Botanischer Name	Pflanzenkranheit Schädling
Felsenbirne Zier- und Scheinquitte Zwergmispel, Felsenmispel Weiß- und Rotdorn Feuerdorn Eberesche Stranvaesie oder Lorbeermispel Zierbirne	Amelanchier Medik. Chaenomelles Lindl. Cotoneaster Ehrh. Crateagus L. Pyracantha M. Roem. Sorbus L. Stransvaesia Lindl.	Feuerbrand
Sadebaum	Juniperus sabine u.a.	Birnengitterrost Wacholderrost
Schlehe	Prunus spinosa	Scharkakrankheit
Mandelbäumchen	Prunus tribola	Monilia
Weiden, z.Bsp. Korkenzieherweiden	Salix-Arten, z. Bsp. Salix matsuda	Weidenbohrer
Buche	Fagus	Bleiglanz
Weymontskiefer	Pinaceae	Säulenrost
Ulmen	Ulmus	Wurzelläuse

<sup>\*</sup> Diese Liste wird durch Mitteilung des Gartenfachberaters des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. entsprechend den neuesten Erkenntnissen laufend aktualisiert. Es wird deshalb empfohlen, sich vor dem Pflanzen von Zierhölzern beim Gartenfachberater des Vereins zu informieren.

Anlage 4 Auswahl meldepflichtiger Krankheiten und Schädlinge, die an gärtnerischen Kulturpflanzen auftreten können\*

Name	Wirtspflanzen
Feuerbrand	Felsenbirne (Amelanchier Medik.)
	Zier- und Scheinquitte (Chaenomeles Lindl.)
	Zwergmispel (Cotoneaster Ehrh.)
	Weiss- und Rotdorn (Crataegus L.)
	Quitte (Cydonia MIII.)
	Apfel (Malus Mill.)
	Feuerdorn (Pyracantha M.Roem.)
	Birne (Pyrus L.)
	Eberesche (Sorbus L.)
	Stranvaesie oder Lorbeermispel (Stranvaesie Lindl.)
Scharkakrankheit	Pflaume (Prunus domestica)
	Mirabelle (Prunus domestica ssp.syriaca)
	Reneklode (Prunus domestica ssp. Italica)
	Pfirsich (Prunus persica)
	Aprikose (Prunus armeniaca)
Kartoffelkrebs	Kartoffel (Solanum tuberosum)
Kartoffelnematoden	Kartoffel (Solanum tuberosum)
Schleimkrankheit	Tomate (Lycopersicon esculentum
Reblaus	Weinrebe (Vitis vinifera)

Sollte Verdacht auf eine diese Krankheiten bzw. einen dieser Schädlinge bestehen, ist unverzüglich die Pflanzenschutzstelle beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, Mühlweg 19, 06108 Halle Tel.: 0345 / 23 167 -22 / -27 zu informieren. Diese Dienststelle veranlasst dann eine Besichtigung und legt weitere Maßnahmen fest.

<sup>\*</sup> Diese Liste wird durch Mitteilung des Gartenfachberaters des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. entsprechend den neuesten Erkenntnissen laufend aktualisiert. Es wird empfohlen, bei Verdacht auf Pflanzenkrankheiten oder Schädlinge sich umgehend beim Gartenfachberater des Vereins zu informieren.

**Anlage 5** Auswahl giftiger Pflanzen, bei deren Kultivierung im Garten Vorsicht geboten ist\*

<b>Deutscher Name</b>	<b>Botanischer Name</b>	Giftige Pflanzenteile
Gefleckter Aronstab	Arum maculatum	Alle Pflanzenteile
Stechapfel	Datura stramonium	Alle Pflanzenteile
Seidelbast	Daphne mezereum	Alle Pflanzenteile
Goldregen	Laburnum vulgare	Alle Pflanzenteile
Christrose	Helleborus niger	Alle Pflanzenteile
Rhizinus	Ricinus communis	Alle Pflanzenteile
Eisenhut	Aconitum napellus	Alle Pflanzenteile
Einbeere	Paris baccata	Alle Pflanzenteile
Engelstrompete	Brumansia spec.	Alle Pflanzenteile
Fingerhut	Digitalis purpurea	Alle Pflanzenteile
Herbstzeitlose	Colchicum autumnale	Alle Pflanzenteile
Hundspetersilie,	Aethusa cynapium	Alle Pflanzenteile
Gartenschierling		
Tabak	Nicotiana tabacum	Alle Pflanzenteile
Tollkirsche	Atropa belladonna	Alle Pflanzenteile
Maiglöckchen	Convallaria majalis	Alle Pflanzenteile
Riesenbärenklau	Heracleum mantegazzianum	Saft bewirkt Hautreizung
Grüne Bohne	Phaseolus vulgaris	Rohe Hülsen und Samen
Beifussblättriges	Ambrosia artemisifolia	Pollen lösen schwere Aller-
Traubenkraut		gien bis hin zum Asthma
		aus

<sup>\*</sup> Diese Liste wird durch Mitteilung des Gartenfachberaters des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. entsprechend den neuesten Erkenntnissen laufend aktualisiert. Es wird empfohlen, sich vor dem Anbau von seltenen oder unbekannten Pflanzen beim Gartenfachberater des Vereins zu informieren.